		Aniage 1				
	§ 9 Aufsichtsrat	§ 9 Aufsichtsrat				
	(bisher)	(künftig)				
(1)	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie der dort genannten Vorschriften und der § 394 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.	(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie der dort genannten Vorschriften und der § 394 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.				
(2)	Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:	(2) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:				
	a) der Landrat/die Landrätin des Landkreises Lörrach kraft Amtes,	a) der Landrat/die Landrätin des Landkreises Lörrach kraft Amtes,				
	b) bis zu neun vom Kreistag entsandte Personen,	b) bis zu neun vom Kreistag <u>aus seiner Mitte</u> entsandte Personen,				
	 c) der Finanzdezernent/die Finanzdezernentin des Landkreises Lörrach kraft Amtes, d) drei vom Betriebsrat benannte Mitglieder (eine/r pro Standort) sowie e) ein vom Sprecherausschuss benanntes Mitglied des Sprecherausschusses. 	c) <u>ein weiteres vom Kreistag zu bestellendes Mitglied, das über</u> <u>einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen im Krankenhausbereich</u>				
		d) <u>ein weiteres vom Kreistag zu bestellendes Mitglied, das über</u>				
		einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzbereich (z.B. der Unternehmens- oder Projektfinanzierung) verfügt,				
		e) der Finanzdezernent/die Finanzdezernentin des Landkreises Lörrach kraft Amtes,				
3)	Die vom Betriebsrat und Sprecherausschuss entsandten Aufsichtsratsmitglieder müssen Angestellte der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH sein. Die vom Kreistag gewählten Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Kreistags sein.	f) <u>der/die Betriebsratsvorsitzende und der/die stellvertretende</u> <u>Betriebsratsvorsitzende</u> .				

- (4) Der Gesellschafter Landkreis Lörrach achtet bei der Auswahl seiner Aufsichtsratsmitglieder auf eine kompetente Besetzung. Dem Aufsichtsrat sollen jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Beratungsfunktion erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- (5) Für jedes Mitglied ist vom Entsendungsberechtigten ein Vertreter namentlich zu benennen, der die Aufgaben des ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedes bei dessen Verhinderung wahrnimmt. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald das gewählte Mitglied die Annahme seines Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt hat.
- (6) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Kreistags. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrates. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (7) Verliert ein Mitglied des Aufsichtsrates die für seine Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied maßgebende Funktion bzw. Zugehörigkeit, so erlischt damit auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort.

(3) Der Gesellschafter Landkreis Lörrach achtet bei der Auswahl seiner Aufsichtsratsmitglieder auf eine kompetente Besetzung. Dem Aufsichtsrat sollen jederzeit eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Überwachungs-Beratungsfunktion und erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Kreistags. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrates. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (5) Verliert ein Mitglied des Aufsichtsrates die für seine Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied maßgebende Funktion bzw. Zugehörigkeit, so erlischt damit auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort.

- (8) Jedes Aufsichtsratsmitglied bzw. jeder Vertreter kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (9) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.
- (10) Die Gesellschafterversammlung kann ein Mitglied des Aufsichtsrates abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (7) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann ein Mitglied des Aufsichtsrates abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.